

**Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund - Abteilung  
Rehabilitation - (DRV Bund) nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für  
die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen  
der DRV Bund bei Suchterkrankungen**

**(Suchtrichtlinien, Stand 01.01.2014, redaktionell aktualisiert Stand  
FlexiG 14.12.2016)**

**Gliederung:**

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Zweckungszweck
- III. Zuwendungsvoraussetzungen
- IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- V. Antragsverfahren
- VI. Verwendungsnachweise
- VII. Widerspruchsverfahren
- VIII. Auszahlungsverfahren
- IX. Inkrafttreten

## **II. Zuwendungszweck**

Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet Rehabilitation die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bzw. die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit. Ziel ist die möglichst dauerhafte Integration in das Erwerbsleben.

Mit den Zuwendungen nach den Suchtrichtlinien soll vor allem die Selbsthilfearbeit im Bereich der Suchtkrankenhilfe gefördert werden.

Zuwendungen für Suchtberatungsstellen und Suchtverbände sind grundsätzlich nur für zusätzliche Angebote der regionalen Suchtkrankenhilfe im ambulanten Bereich möglich.

## **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen nach den Suchtrichtlinien sind nur in Form der Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben möglich.

Regelmäßige Treffen von Suchtselbsthilfegruppen, auch wenn sie pauschal gefördert werden, sind im Sinne der Suchtrichtlinien als abgegrenzte Vorhaben anzusehen.

Zuwendungen können nur für Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen wurden. Wird ein Projekt im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Bescheiderteilung begonnen, liegt das Finanzierungsrisiko beim Antragsteller.

Die Durchführung der Projekte muss gesichert sein, auch dann, wenn die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe bewilligt wird.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung ergeben, sind vor Beginn des Projektes oder sofort nach Bekanntwerden der DRV Bund mitzuteilen, weil sich Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Zuwendungen ergeben können.

Die DRV Bund behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn erkennbar ist, dass der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Eigenmittel sind vorrangig gegenüber den Zuwendungsmitteln der DRV Bund einzusetzen. Dies bedeutet, dass zunächst die im Antrag genannten Eigenmittel in voller Höhe zu verausgaben sind.

Es werden ausschließlich Projekte im Inland gefördert.

Eine institutionelle Förderung kann im Rahmen der Suchtrichtlinien nicht erfolgen.

Für die Erstattung der Fahrkosten gelten grundsätzlich das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 01.06.2005.

Zusätzlich bitten wir Folgendes zu beachten:

Für die Erstattung der so genannten „großen Wegstreckenentschädigung“ (§ 5 Abs. 2 BRKG) muss ein „erhebliches dienstliches Interesse“ vorab nachgewiesen werden. Hierfür sind die Festlegungen der BRKGVwV (Tz. 5.2.2 Satz 1 und 2) zu beachten. Ein „erhebliches dienstliches Interesse“ ist in der Regel nicht anzunehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstattet nach einer hausinternen Regelung ihren MitarbeiterInnen die Fahrkosten für Bahnfahrten nur bis zur Höhe der 2. Klasse. Dieses gilt, auch wenn die Fahrt länger als zwei Stunden dauert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

Als Zuwendungsgeber ist die Deutsche Rentenversicherung Bund gehalten, Zuwendungsnehmer nicht besser zu stellen, als Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Für die Entscheidung, ob andere Gründe im Einzelfall die Benutzung einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel erfordern (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG), sind die Festlegungen der BRKGVwV (Tz. 4.1.5) zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind z. B.:

- Projekte, die nicht in den Aufgabenbereich der Rentenversicherung fallen
- Regel- und Standardangebote der Beratungsstellen, Arbeitsmaterialien für die professionelle Arbeit in den Beratungsstellen
- Kosten von aufsuchender Arbeit, ausgenommen hiervon sind im Einzelfall Fahrkosten die in strukturarmen oder weitläufigen Gegenden anfallen (eine Begründung ist erforderlich)
- separate Angebote für Angehörige
- therapeutische Maßnahmen, für die im Einzelfall Rehabilitationsleistungen durch den Rentenversicherungsträger möglich wären
- Supervision für hauptamtliche Mitarbeiter
- Gesundheitskurse, Bewegungs- und Entspannungskurse, Raucherentwöhnung
- Projekte in Betrieben
- niedrigschwellige Angebote, wie z. B. Kontaktcafé, Wärmestuben
- Rechts- und Schuldnerberatung
- Beratung in Justizvollzugsanstalten
- Maßnahmen zur Wahrnehmung verbandsinterner Aufgaben
- Fort- und Weiterbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern
- Abonnement-Kosten
- Literatur zu Themen, die sich nicht auf die Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung beziehen, z. B. zu Themen wie Nikotinsucht, Sexualität und Partnerschaft sowie Literatur zur Wiedererlangung des Führerscheins für abhängige Kraftfahrer
- Informationsmaterialien wie z. B. Flyer, die ausschließlich über Anschriften und Angebote informieren
- Ausstattung von Büros, Gruppen- oder Beratungsräumen

Nachfolgend sind Erläuterungen zu jedem Förderverfahren aufgeführt:

***Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung:***

Diese Anträge werden von der DHS elektronisch erfasst. Die tabellarische Übersicht wird der DRV Bund übersandt.

***Standardisierte Schulungen:***

Diese Anträge werden der DRV Bund von der DHS im Original übersandt.

1. Schulungen werden im Regelfall vom Veranstalter beantragt. Die Übernahme von Kosten für einzelne Teilnehmer kann nur im Alten Verfahren beantragt werden.
2. Die Anträge müssen je Schulung die Themen, die Kosten, die vorhandenen Eigenmittel, sonstige Mittel, die geplanten Teilnehmergebühren, die Anzahl der Teilnehmer und die Dauer enthalten. Die Beschreibung der Schulungsinhalte muss beigefügt werden.

***Altes Verfahren:***

Diese Anträge werden der DRV Bund von der DHS im Original übersandt.

Der DRV Bund muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Förderantrag möglich sein. Deshalb wird eine detaillierte Projektbeschreibung erwartet, die Angaben über das Thema, den Zweck und die Dauer des Projektes enthält.

Zusätzlich ist ein Finanzierungsplan erforderlich. Dieser muss eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie Angaben über die Beteiligung Dritter und Eigenmittel beinhalten.

Bei Förderanträgen zum Erwerb von Literatur ist es zur Vermeidung späterer Rückforderungen notwendig, die Buchtitel zu benennen.

## **VI. Verwendungsnachweise**

Die Verwendungsnachweise sind auf den jeweils vorgesehenen Formblättern über die Landesstellen für Suchtfragen spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres der DHS vorzulegen.

Das beizufügende Anschreiben der Landesstelle für Suchtfragen soll zumindest eine Auflistung der nummerierten Verwendungsnachweise, der ausgezahlten Mittel, der nachgewiesenen Summen und die Ergebnisse der dortigen Vorprüfung enthalten.

Zwischen der DRV Bund und der DHS wird vereinbart, dass alle Verwendungsnachweise von der DHS vorgeprüft und mit einem entsprechenden Prüfvermerk an die DRV Bund übersandt werden.

## VII. Widerspruchsverfahren

Gegen einen rechtsmittelfähigen Bescheid der DRV Bund kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden.

Um diese Frist einhalten zu können, wird empfohlen, dass die Landesstellen für Suchtfragen vorsorglich Widerspruch einlegen.

Für die Begründung gilt eine Frist von 6 Wochen, nach deren Ablauf nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sofern der Widerspruch nur zur Fristwahrung eingelegt wurde, muss die Landesstelle für Suchtfragen den Widerspruch schriftlich zurücknehmen.

## VIII. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsbeträge werden grundsätzlich jeweils in 2 Raten an die Landesstellen für Suchtfragen überwiesen.

Die Auszahlung des 1. Teilbetrages in Höhe von 50 Prozent erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides an die jeweilige Landesstelle für Suchtfragen.

Nach Prüfung des vorjährigen Verwendungsnachweises und unter Berücksichtigung etwaiger Rückforderungsansprüchen werden die restlichen Mittel zur Verfügung gestellt.


## IX. Inkrafttreten

Die Suchtrichtlinien sind mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) abgestimmt und treten am 01.01.2014 in Kraft.

Berlin, den 15.07.13

Hamm, den 22.7.2013

  
Für die  
Deutsche Rentenversicherung Bund

  
Kenntnis genommen für die  
DHS